Executions-Ordnung

für

die Gerichte

zusammengestellt

aus

**den noch gültigen Vorschriften des Tit. 24. Th. I.
der Gerichts-Ordnung, der Verordnung vom 4. März 1834
und aus den spätern Verordnungen zu derselben ꝛc.**

(nebst Beilagen)

von

C. F. Uecke,
Stadt-Gerichts-Präsident.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1856.

Vorwort.

Die Gesetzgebung in Betreff der Executiv-Rechtspflege hat im Laufe der Jahre und selbst noch in den Jahren 1854. und 1855. so mannigfache Abänderungen erlitten, daß es selbst für den praktischen Juristen ein dringendes Bedürfniß ist, die ältere und neuere Gesetzgebung in jenem Geschäftszweige übersichtlich zusammen zu stellen. Noch dringender ist das fragliche Bedürfniß für den angehenden Juristen, und nicht minder nothwendig für das größere Publikum, welches seine Befriedigung Hinsichts der rechtskräftig erstrittenen Forderungen durch die Gerichte im Wege der Execution vermitteln lassen muß. Zunächst das für mich selbst hervortretende Bedürfniß, anderer Seits die Rücksicht, den zuletzt gedachten Interessen vielleicht nützlich zu werden, haben mich veranlaßt, zum völligen Verständniß und zur vollständigen Uebersicht die noch geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich auf die Executiv-Rechtspflege nach dem System der Gerichts-Ordnung im Titel 24., mit möglichster Beibehaltung der Wortfassung, zusammen zu stellen, der Zusammenstellung Extracte aus der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855., so weit die darin enthaltenen Vorschriften in die Ausübung der Executiv-Rechtspflege eingreifen, ingleichem einen Auszug aus der Gebühren-Taxe von 1851., 1853., 1854. ꝛc. bezüglich auf die Kosten in der Executions-Instanz und für die abzuhaltenden Auctionen, einschließlich der Tarife, so wie in Bezug auf den in dem Civil-Gefängnisse abzubüßenden Personal-Arrest die allgemeine Instruction für die Gefangen-Inspectoren vom 24. October 1837 ꝛc. als Beilagen zu annectiren.

Nicht minder habe ich es mit Rückſicht auf die mannigfachen Anfragen über die Organiſation der Executiv-Rechtspflege bei dem hieſigen Stadt-Gerichte Seitens auswärtiger größerer Gerichte erſter Inſtanz und im Hinblick darauf, daß es für die Gerichts-Eingeſeſſenen ſelbſt nothwendig iſt, die Gerichts-Verfaſſung in allen Theilen kennen zu lernen, für nützlich erachtet, der Zuſammenſtellung eine detaillirte Ueberſicht von jener Organiſation nebſt den dabei zur Anwendung kommenden Formularen beizufügen, und jene mit dem Geſetze vom 30. Juli 1853., betreffend die executiviſche Beitreibung der directen und indirecten Steuern, welches wegen der Bezugnahmen darin auf die geſetzlichen Vorſchriften in der gerichtlichen Executions-Ordnung durch dieſe erſt zum vollſtändigen Verſtändniſſe gelangen läßt, zu ſchließen.

Möge die Zuſammenſtellung, indem ich ſie der Oeffentlichkeit übergebe, dem Bedürfniſſe und dem Zwecke genügen, welchen ich vor Augen gehabt habe.

Breslau, den 28. Februar 1856.

Uecke.

Erster Abschnitt.

Von der Nachsuchung und der Verfügung der Execution.

§. 1.

Wo die Execution nachgesucht und verfügt werden muß.

Niemand ist befugt, sich selbst Recht zu verschaffen oder ein wider den Andern erstrittenes Urtel eigenmächtig zu vollstrecken; die Execution eines solchen Urtels muß vielmehr bei demjenigen Gerichte, vor welches die Instruction der Sache in erster Instanz gehört hat, geziemend nachgesucht werden. Wenn daher in einem Processe, welcher bei einem Gerichte erster Instanz geschwebt hat, in den fernern Instanzen bei dem Obergerichte gesprochen wird, so muß dieses, nach entschiedener Sache, die Acten sofort von Amtswegen an das Gericht erster Instanz zurücksenden und ihm unter Zufertigung der weiteren Urtel aufgeben, für deren Befolgung Sorge zu tragen, wenn darauf Seitens des Berechtigten angetragen wird. — (conf. §. 28.) (§. 1. Tit. 24. Thl. I. der Ger. Ord.)

§. 2.

Woraus kann die Execution nachgesucht werden.

Die Execution kann nachgesucht werden:

a) aus einem rechtskräftigen Urtel, so wie aus einem Contumacial-Bescheide, wider welchen der Gegner kein Rechtsmittel innerhalb der gesetzten Frist eingewendet hat,
b) aus einem im Mandats-Processe und in dem Bagatell-Processe erlassenen, rechtskräftig gewordenen Mandate,
c) aus einem gerichtlichen Anerkenntnisse der Schuld und der auf den Grund desselben abgefaßten Agnitions-Resolution,
d) aus gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände, selbst dann, wenn diese Vergleiche vor einem andern, als dem Proceß-Richter, jedoch im Inlande, geschlossen worden sind.

Wird ein solcher Vergleich über Wechsel-Verpflichtungen geschlossen, so ist die Wechsel-Execution zulässig.

e) aus vor Schiedsmännern abgeschlossenen Vergleichen.

(§. 4 Tit. 24. l. c. — §. 1. der Verord. vom 4. März 1834. — Verord vom 1. Juni 1833. §§. 1—5 und §. 68. — Verord. vom 9. Februar 1849. §. 21. Ges. S. S. 116.) ad e. Cab. Ord. vom 14. August 1832. — Verord. wegen der zu bestellenden Schiedsmänner v. 26. September 1832. §. 28 und 29. — Ministerial-Instruction vom 1. Mai 1841. §. 20. — Min. Rescr. vom 2. October ejusd. a. und vom 15. März 1844.

Die Execution aus Agnitions-Resolutionen, in welchen keine richterliche Entscheidung über einen nicht ausdrücklich anerkannten Anspruch oder Theil desselben enthalten ist, findet auch trotz des etwa eingewandten Rechtsmittels statt, indem dieses Rechtsmittel in einem solchen Falle nicht zulässig ist.

(Verord. vom 14. December 1833. §. 7. Ges. S. S. 302. — Min. Instr. vom 6. April 1839. G. S.)

Nur diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist die Rechtskraft des Erkenntnisses zu attestiren befugt. (Verord. vom 21. Juli 1843. §. 1. Ges. S. S. 294.)

§. 3.

Wie bald und wie lange das Executionsgesuch stattfindet.

Das Executions-Gesuch findet statt, sobald das Urtel, resp. das Mandat in den Mandats- und in den Bagatell-Sachen die Rechtskraft beschritten hat, oder die anderweitigen im §. 2 bezeichneten Bedingungen eingetreten sind.

Im Urtel festzusetzende Fristbestimmungen (conf. §. 2. und 31. Tit. 24. der Ger. Ord.) finden der Regel nach nicht mehr statt.

Die etwa in den im §. 2 gedachten Vergleichen ꝛc. stipulirten Fristbestimmungen dürfen jedoch weder Seitens des Executionssuchers, noch Seitens des Executions-Richters bei der Formirung der Executions-Anträge und bei der Verfügung darauf unbeachtet bleiben.

Der Einleitung der Subhastation im Wege der Execution muß ein Zahlungsbefehl an den Schuldner nach Maßgabe des §. 33. dieser Zusammenstellung vorangehen.

In Wechsel-Processen verbleibt es bei dem §. 45. Tit. 28. Thl. I. der Ger. Ord. — Die achttägige Zahlungsfrist in den Fällen des §. 7. Tit. 28. Thl. I. der Ger. Ord. fällt weg.

(§. 2. Tit. 24. l. c. — Gesetz vom 20. März 1854. §. 15. 16. G. S. S. 115. — Rescr. vom 13. Juni 1834. Kamptz Jahrb. Bd. 63. S. 485.)

NB. Nach dem §. 45. Tit. 27. Thl. I. der Ger. Ord. ist, wenn nach dem Gerichtsgebrauche keine Befristungen üblich sind, die Wechsel-Execution sofort nach der Publication des ersten Urtels im Falle der Nichtzahlung auf den Antrag des Klägers zu verfügen.

§. 4.

Wenn Jemand ein ganzes Jahr, vom Tage der beschrittenen Rechtskraft an gerechnet, verstreichen läßt, ohne die Vollstreckung des Urtels nachzusuchen, so kann dieselbe hiernächst nicht weiter verfügt, sondern es muß aus dem rechtskräftigen Urtel von Neuem geklagt werden. Ist in dem Urtel ꝛc., so wie in dem Vergleiche ein gewisser Termin, innerhalb dessen etwas gezahlt oder geleistet werden soll, bestimmt, so wird das Jahr, von dem Ablaufe dieses Termines an, gerechnet.

Erhellt aus den Acten, oder wird von dem Extrahenten bei Anbringung des Executionsgesuchs bescheinigt, daß er dem Schuldner auf sein Verlangen, es sei gerichtlich oder außergerichtlich auf eine bestimmte Zeit, zur Befolgung des Urtels ꝛc. Nachsicht verstattet habe, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage, an welchem diese Nachsicht zu Ende gelaufen ist, gerechnet. Ist das Urtel dahin gerichtet, daß der Gegner etwas unterlassen soll, so behält dasselbe auch nach Jahr und Tag seine volle Wirkung, und der obsiegende Theil kann sich damit wider die Beeinträchtigungen zu allen Zeiten schützen.

Ist die zeitig nachgesuchte Execution wegen Mangels eines Objectes, oder weil der Schuldner latitirt, vergeblich gewesen, oder kann der Gläubiger nachweisen, daß, wenn auch die Execution nachgesucht oder verfügt worden wäre, solche dennoch ohne Erfolg gewesen sein würde, so steht demselben nach gehobenem Hinderniſſe frei, die Execution nachzusuchen, wenn auch ein Jahr nach beschrittener Rechtskraft des Urtels schon abgelaufen sein sollte. — In einem solchen Falle fängt daher die einjährige Frist, binnen welcher noch Execution nachgesucht werden kann, erst von der Zeit zu laufen an, zu der das Hinderniß, welches der Execution entgegen gestanden hat, wieder gehoben worden ist.

(§. 3. Tit. 24. — §. 148. des Anhanges zur Ger. Ord.)

§. 5.

Ist seit dem Tage des Judicates ꝛc. ein fünfjähriger Zeitraum oder mehr verflossen, so muß in jedem Falle von Neuem geklagt werden (im Wege des summarischen Processes).

(§. 14. Tit. 28. der Ger. Ord. — Verord. vom 1. Juni 1833. §. 1. Nr. 3. — §. 195. des Anhanges zur Ger. Ord.)

§. 6.

Die Nachsuchung der Execution bei einem incompetenten Richter unterbricht die Verjährung nur dann, wenn binnen einem Jahre

nach erfolgter Zurückweisung das Gesuch bei dem gehörigen Richter erneuert resp. angemeldet wird. So lange die Sache durch die Schuld des Richters liegen bleibt, läuft keine Verjährung.
(§. 552. 553. Tit. 9. Thl. I. A. L. R.)

§. 7.

Gegen wen findet die Execution statt.

Das Executionsgesuch findet nur gegen denjenigen statt, welcher in dem ergangenen Urtel, Mandate, Contumacial-Bescheide, in der abgefaßten Agnitions-Resolution oder in einem gerichtlich abgeschlossenen Vergleiche verurtheilt ist, resp. sich der Zahlung bei Vermeidung der Execution unterworfen hat. Gegen einen Dritten hat dergleichen Urtel ꝛc. der Regel nach keine Wirkung.
(§. 5. Tit. 24. l. c.)

§. 8.

In wie fern gegen Erben.

Es muß aber zuvörderst auch ein Erbe die gegen den Erblasser ergangenen Urtel ꝛc. wider sich gelten lassen. Wie weit er dafür nach Verhältniß seines Erbtheiles haftet und in wie fern ihm die Rechtswohlthat des Inventarium zu Statten kommt, ist in den Gesetzen bestimmt (A. L. R. Tit. 9. §. 367, 368. §. 422 u. f. w. Tit. 17. §. 127. u. f. w.)

§. 9.

Gegen eine hereditatem jacentem.

Ist derjenige, gegen welchen ein Urtel ꝛc. ergangen, verstorben, und wer sein Erbe sei, oder wo derselbe sich aufhalte, unbekannt, so muß der alsdann zu bestellende Curator für die Befriedigung des obsiegenden Theiles aus der Verlassenschaft nach Vorschrift der Gesetze, ebenso, wie es einem Beneficial-Erben obliegt, Sorge tragen — und kann zur Beobachtung dieser seiner Obliegenheit durch Execution angehalten werden. Ist die Erbschaft streitig, so finden die Vorschriften Tit. 20. §. 4. Anwendung und der Erbschaftsgläubiger ist mit der Execution auf die Entscheidung des Streites unter den Prätendenten zu warten nicht schuldig. (§. 14. Tit. 24. l. c.)

§. 10.

Nähere Bestimmung wegen der Execution gegen Erben.

Sind Erben vorhanden, so kömmt denselben die in den Gesetzen geordnete Deliberations-Frist zu Statten; während derselben kann die Execution nicht verfügt werden. Doch steht dem obsiegenden Theile frei, wenn Umstände, wo Gefahr aus dem Verzuge zu besorgen ist, obwalten, unter gehöriger Bescheinigung derselben, die Siegelung des Nachlasses, die Verkümmerung der ausstehenden

Schulden, oder andere nach Lage der Sache zu seiner Sicherstellung erforderlichen Verfügungen nachzusuchen. (A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §§. 383–387. Ger. Ord. Thl. II. Tit. 5. §§. 8–12.)
(§. 15. Tit. 24. l. c.)

§. 11.

Wenn nach abgelaufener Ueberlegungsfrist der Erbe der Verlassenschaft ganz entsagt, so ist nach Anweisung der Gesetze im A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §§. 406–410. einschließlich, und nach der Concurs-Ordnung v. 8. Mai 1855. Tit. II. §§. 113. seq. — Tit. III. §§. 319. seq., Tit. I. §§. 1. seq., zu verfahren. (§. 16. Tit. 24. l. c.)

§. 12.

Wenn er sich, Erbe sein zu wollen, ohne Vorbehalt erklärt, so muß gegen ihn die Execution nach dem ganzen Umfange des Urtels ꝛc. verfügt werden — es wäre denn, daß gegen den Erblasser auf eine gewisse, blos an seine Person gebundene Prästation, z. B. Verfertigung eines Kunstwerkes u. s. w. erkannt worden, — in welchem Falle der Erbe nur zur Vergütung des Interesses gehalten und daher nach den weiter unten folgenden Vorschriften zu verfahren ist. (§. 17. Tit. 24. l. c.)

Bei einer etwaigen Confusion des ererbten Vermögens mit dem eigenen Vermögen kann die Execution gegen den Erben ohne Vorbehalt auch in das letztere vollstreckt werden.
(Min. Resc. vom 22. November 1833. Ergänzungen zur Ger. Ord. Abthl. I. S. 525. — Mannkopf Ger. Ord. Bd. II. S. 277.)

§. 13.

Hat sich der Erbe bis zum Ablaufe der Ueberlegungsfrist gar nicht oder ausdrücklich nur unter Berufung auf die Rechtswohlthat des Inventarium erklärt, so muß er, wenn er sich dieser Wohlthat bedienen will, binnen längstens 6 Monaten vom Ablaufe der Deliberationsfrist an, oder binnen der vom Richter der Erbschaft ihm dazu gestatteten längeren Frist ein vollständiges Inventarium aufnehmen, niederlegen und dieses bescheinigen (A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §§. 420—427.), widrigenfalls er der gedachten Rechtswohlthat verlustig und für einen solchen erachtet wird, welcher die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat. (§§. 18. 20. Tit. 24. l. c.)

§. 14.

Der Antritt einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventariums hemmt, dem Erbschafts-Gläubiger gegenüber, die Execu-

tion nicht. Der Beneficial-Erbe und der Verlassenschafts-Curator können die Execution, wegen persönlicher Ansprüche, in den Nachlaß, wenn das Inventarium über denselben bereits angefertigt worden, nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes, wenn das Inventarium aber noch nicht angefertigt ist, nur durch den Antrag auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbschaftlichen Liquidations-Processes abwenden. Eine Berufung auf die im A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 424. bestimmte Frist findet hierbei nicht statt.

Läßt es der Erbe zur Execution kommen, so treten auch in diesem Falle die Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §§. 452. bis 454. ein.

(§. 2. der Verord. vom 4. März 1834. — Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. Tit. IV. §§. 343, 345.)

§. 15.

Faustpfand-Gläubiger und andere Real-Gläubiger (§§. 31—33. der allegirten Concurs-Ordnung), befreit von der Einlassung auf den erbschaftlichen Liquidations-Proceß, insoweit sie ihre Befriedigung aus den ihrem Realrechte unterworfenen Nachlaßgegenständen suchen, haben ohne Rücksicht auf den eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Proceß die Befugniß, ihre Forderungen gegen den Erben im gewöhnlichen Wege geltend zu machen und sich an die verhafteten Gegenstände nach den allgemeinen Vorschriften über die Execution und die nothwendige Subhastation zu halten.

(§§. 359. 361. Tit. IV. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.)

Anmerkung. Der §. 19. Tit. 24. l. c. ist durch den §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834. aufgehoben. In Folge dieser Aufhebung hat das Ober-Tribunal nach dem zu diesem ergangenen Präjudicate vom 14. Mai 1838. angenommen, daß der Einwand der Beneficial-Eigenschaft, wenn er nicht mindestens vor rechtskräftiger Entscheidung zu den Akten angezeigt ist, gänzlich verloren geht. (Präjudicien des Ober-Tribunals pro 1832 bis 1848. S. 248.)

Wird der Einwand gemacht, so darf er nicht in die Executions-Instanz verwiesen, sondern er muß erörtert und es muß darüber im Erkenntnisse Bestimmung getroffen werden. (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 21. Januar 1839. — juristische Wochenschrift.)

§. 16.

gegen den successorem singularem.

Derjenige, dessen Gerechtsame in Ansehung eines gewissen Gegenstandes lediglich von den Gerechtsamen eines Andern abhängen, muß alles Dasjenige gegen sich gelten lassen, was wider Jenen wegen solchen Gegenstandes rechtlich erkannt worden ist.

(§§. 7. Tit. 24. l. c.)

§. 17.

Gegen den Bürgen.

In wie fern das gegen den Hauptschuldner ergangene Urtel dem Bürgen entgegensteht, wird nach Unterschied der Fälle in den Gesetzen vorgeschrieben (A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §§. 310—315.) (§. 8. Tit. 24. l. c.)

§. 18.

Gegen den Inhaber einer res litigiosa.

Wenn Jemand einen im Streite befangenen Gegenstand erst nach der Zeit, da dem bisherigen Inhaber die gerichtliche Vorladung zugestellt worden, durch Kauf, Tausch, Cession, Schenkung oder auf andere Art erhalten hat, so muß er sich demjenigen unterwerfen, was darüber im rechtshängigen Processe entschieden wird, wenn er bei diesem Processe auch nicht zugezogen worden ist. (A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 383. 384.) (§. 9. Tit. 24. l. c.)

Anmerkung.

1) Nach dem Präjudicate des Ober-Tribunals vom 2. Juni 1837. findet diese Bestimmung auch statt, wenn das zur Sicherheit eines Anspruchs bestellte Pfand während des Processes und im Laufe der Executions-Instanz veräußert worden ist.

2) Hat der Gläubiger auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses die erstrittene Forderung eintragen lassen, und veräußert demnächst der Schuldner das Grundstück, so kann der Gläubiger innerhalb der Executions-Frist auch gegen den dritten Erwerber die Subhastation des Grundstückes ohne eine neue Klage nachsuchen. (Min. Rescr. vom 3. Juli 1839. Just. Min. Bl. S. 247.)

3) Wenn ein Hypotheken-Gläubiger seine Forderung gegen den eingetragenen Besitzer ausgeklagt und rechtskräftig erstritten hat, so findet die Subhastation im Wege der Execution gegen den dritten Besitzer statt, wenn die Veräußerung erst nach der Insinuation der Klage geschehen ist. (Cab. Ordre vom 8. April 1834. in Verbindung mit dem Rescr. vom 15. April 1836. ꝛc. v. Kamptz Jahrb. Bd. 47. S. 547—554.)

§. 19.

Gegen einen falschen Bevollmächtigten.

Wer wissentlich eine falsche Vollmacht beigebracht, oder sich ohne erhaltenen Auftrag als Bevollmächtigten angegeben hat, wird dadurch, wenn das ergehende Urtel ꝛc. gegen die Haupt-Partei nicht in Ausübung gebracht werden kann, zur vollständigen Entschädigung des Gegners verpflichtet. (§. 10. Tit. 24. l. c.)

§. 20.

Gegen den, welcher sich liti offerirt.

Wenn Jemand wegen solcher Gerechtsame, deren Vertheidigung ihm entweder gar nicht, oder nicht allein, oder nicht hauptsächlich obliegt, in einen Proceß sich eingelassen und bei seiner Vernehmung über den Legitimations-Punkt das wahre Verhältniß der Sache verschwiegen, mithin veranlaßt hat, daß die Haupt- und Mitinter-

essenten nicht zugezogen sind, so findet wegen der von ihm zu leistenden Entschädigung die Vorschrift §. 19. Anwendung.

Wider die nicht zugezogenen Interessenten hingegen bleibt ein solches Erkenntniß auch selbst in dem Falle ohne Wirkung, wenn sie davon Wissenschaft gehabt haben, daß über ihre Gerechtsame gestritten werde, indem sie, ehe deshalb eine Vorladung an sie ergangen ist, sich in den Proceß einzulassen nicht schuldig sind.

(§. 11. Tit. 24. l. c.)

§. 21.

Wenn Jemand als Vormund oder Curator einer minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Partei, als Vorsteher einer Kirche, Schule, Hospitals oder andern milden Stiftung, als Administrator einer Kasse, Kämmerei, Domainen-Amtes ꝛc. den Proceß geführt hat, und darin sachfällig geworden ist, so kann, wenn das Urtel auch namentlich wider ihn gerichtet wäre, die Execution dennoch nur in das Vermögen des Pflegebefohlenen, Hospitales u. s. w. statt finden. Doch steht dem obsiegenden Theile frei, wenn ein solcher Vormund oder Curator in Nachsuchung der zur Befriedigung desselben erforderlichen Verfügungen bei der vorgesetzten Behörde säumig ist, ihn zur Beobachtung dieser seiner Obliegenheit durch Strafbefehle und andere executivische Zwangsmittel (executio ad faciendum) anhalten zu lassen.

(§. 12. Tit. 24. l. c.)

§. 22.

Gegen Litis-Consorten.

Wenn mehrere Litisconsorten verurtheilt worden sind, so kommt es auf den Inhalt des Erkenntnisses an, ob die Execution gegen einen unter ihnen, nach der Wahl des obsiegenden Theiles auf das Ganze oder gegen Jeden für seinen Antheil zu vollstrecken sei. Im zweifelhaften Falle entscheidet die Vorschrift der Gesetze. (A. L. R. Thl. I. Tit. 5. §§. 424. seq. Tit. 6. §§. 29. seq.) (§. 13. Tit. 24. l. c.)

§. 23.

Executionen finden von Amtswegen nicht statt.

Die Execution von Amtswegen zu verfügen, ist der Richter weder befugt, noch schuldig, sondern es ist die Sache des obsiegenden Theiles, dieselbe entweder durch sich selbst oder durch seinen Bevollmächtigten gehörig zu betreiben.

(§. 21. Tit. 24. l. c. — conf. zugleich das Rescript vom 4. Januar 1842., Min. Bl. S. 23. betreff. die Berechtigung der vormundschaftl. Behörden, unmittelbar die Executionen zu beantragen u. weiter zu verfolgen.)

Anmerkung. Eine Ausnahme findet im Falle eines kaufmännischen Concurses in Betreff der Verhaftung des Gemeinschuldners statt.

(§§. 137—140. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.)

§. 24.

Das Executionsgesuch muß deutlich, bestimmt und genau nach dem Inhalte des Urtels ꝛc. eingerichtet sein. Ist auf Bezahlung einer Geldsumme erkannt, so muß darin die Summe unter gehöriger Bezeichnung der Münzsorten ausgedrückt werden. Sind dem obsiegenden Theile auch Zinsen zugesprochen, so müssen solche nach dem erkannten Satze von dem im Urtel feststehenden Termine an möglichst richtig berechnet werden. Sind auch Kosten zu erstatten, so ist der Betrag derselben mit Beziehung auf das Urtel ꝛc. in welchem sie festgesetzt worden und unter Beifügung einer Specification derjenigen, welche etwa nachher noch aufgelaufen sind, oder dem Extrahenten durch das Erkenntniß selbst verursacht worden, gehörig auszuwerfen. (§. 22. Tit. 24. l. c.) Erfordernisse eines Executionsgesuches.

In dem Executionsgesuche muß auch bestimmt angegeben werden, ob die Execution in das Vermögen oder gegen die Person, und im ersteren Falle, in welche Gattungen oder in welche einzelne Gegenstände des Vermögens dieselbe verlangt wird.

(§. 3. der Verord. vom 4. März 1834.)

§. 25.

Hat der Proceß mehrere Punkte, Forderungen und Gegenforderungen oder gar eine förmliche Berechnungs-Sache betroffen, und ist über das liquidum selbst nicht etwa schon besonders erkannt, so muß dem Executionsgesuche eine nach dem ergangenen Urtel ꝛc. angelegte und bei jeder Post auf das Erkenntniß, wodurch sie rechtskräftig festgesetzt worden, sich beziehende, auch von einem vereideten Calculator als richtig attestirte Liquidation beigefügt werden — (durch Vermittelung des Gerichtes). (§. 23. Tit. 24. l. c.)

§. 26.

Jedes Executionsgesuch muß von dem ordentlichen Decernenten dem Collegium gehörig vorgetragen, und wenn sich findet, daß es mit obgenannten Erfordernissen versehen ist, die Execution selbst nach den Vorschriften des folgenden Abschnittes sofort verfügt werden. Eines monitorischen Zahlungsbefehles an den Schuldner bedarf es nicht ferner. Der Befehl zur Vollstreckung der Execution ist dem Executor nebst der Benachrichtigung davon an den Schuldner zur Behändigung an denselben ungesäumt zuzufertigen. Vortrag und Prüfung des Executionsgesuches.

(§. 24. Tit. 24. l. c. — Ges. vom 20. März 1854. §. 15. G. S. S. 115.)

Anmerkung. Nach dem Geschäfts-Regulative vom 18. Juli 1850. §. 10. bedarf es nicht immer des Vortrages, sondern nur in den daselbst bezeichneten Fällen. confer. §. 34 dieser Zusammenstellungen.

§. 27.

Wann dürfen Executionen nicht vollstreckt werden.

An Sonn- und Festtagen (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 3. §. 40.) darf keine Execution vollstreckt werden — eben so wenig während der Saat- und Erndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge obwaltet, desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst, jedes Mal 14 Tage, für die Erndte 4 Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

Hat die Execution schon vor dem Eintritt der Saat- und Erndtezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt. (Verordnung vom 4. März 1834. §. 4.)

(§. 25. Tit. 24. l. c. fällt weg.)

Anmerkung. Gerichtsferien hindern die Vollstreckung nicht. — Rescr. vom 4. Februar 1835. — Die Obergerichte machen die executionsfreien Zeiten durch die Amtsblätter bekannt.

§. 28.

In wie fern der Richter Executionen unmittelbar oder

Der Regel nach ist jeder Richter, welcher die Verhandlung in erster Instanz geführt hat, das gefällte Urtel ꝛc. zu vollstrecken berechtigt. Wenn also auch derjenige, gegen welchen Execution nachgesucht wird, zwar einen andern persönlichen Gerichtsstand hat, die Execution selbst aber in ein Grundstück, das unter des erkennenden Gerichtes Jurisdiction belegen, zu vollstrecken ist, so kann dieses Letztere dergleichen Execution unmittelbar verfügen. (Der Schlußsatz im §. 26. Tit. 24. fällt weg.) (§. 26. Tit. 24. l. c.)

§. 29.

Die Executionen gegen Militair-Personen, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, werden vom Civil-Gerichte durch die dazu bestimmten Beamten vollstreckt. Der Schuldner muß aber davon durch das Militair-Gericht mit der Weisung benachrichtigt werden, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civilgerichtes zu achten. (§. 37. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.)

Executivische Maßregeln gegen die in Kasernen und in andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Personen, so weit sie nach §. 155 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung und nach Inhalt der Verfügung vom 8. November 1831. überhaupt zulässig sind und

in der Kaserne oder in dem Dienstgebäude vollstreckt werden müssen, sollen nicht durch die Civil-Gerichte, sondern nur durch Requisition der Militair-Gerichte resp. des General-Auditoriats — in so fern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt werden. — (Der §. 149 und 150 des Anhanges zur Gerichts-Ordnung fallen weg. — Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1822. G. S. S. 209. — Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1823. G. S. S. 18. — Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1833. G. S. S. 3.)

Anmerkungen.

1) In diesem Verfahren ist durch das Gesetz vom 20. März 1854. G. S. S. 115 nichts geändert. (§. 15.)

2) Bei Generalen, Commandeuren von Brigaden und Regimentern, oder mit denselben in gleichem Verhältnisse stehenden Befehlshabern, Commandanten und Officieren, welche bei dem Kriegs-Ministerium oder dem großen Generalstabe angestellt sind, erfolgt die Benachrichtigung durch Requisition der ihnen unmittelbar vorgesetzten Militair-Behörde — bei Executionen gegen pensionirte Officiere aller Grade durch Requisition des commandirenden Generals des Bezirkes ihres Wohnorts — bei activen Officieren, welche in disciplinarischer Beziehung keiner höhern Militair-Behörde unterworfen sind, insbesondere bei commandirenden Generalen und denselben gleichgestellten Militair-Befehlshabern, den General- und Flügel-Adjutanten des Königs, und den Gouverneuren der Prinzen des königlichen Hauses, durch Requisition des Kriegs-Ministeriums. — Ist an dem Wohnorte selbst ein Militair-Gericht (wie z. B. in Festungen das Commandantur-Gericht) so ergeht die Requisition an die Commandantur oder das Gouvernement. (Rescript vom 14. Januar 1825 und Schreiben des Gen. Aud. vom 21. December 1824. Jahrb. XXV. S. 116. — Rescript vom 25. Februar 1836. Jahrb. Bd. 47. S. 225.)

3) Ist der Schuldner Auditeur, Gerichts-Actuar, Militair-Prediger, Küster, so erfolgt die Benachrichtigung durch Requisition des General-Auditoriats. (Rescript vom 14. Januar 1825. v. Kptz. Jahrb. Bd. XXV. S. 116.)

4) Wegen der Executions-Vollstreckungen gegen Militair-Personen in Administrations-Sachen, namentlich: Communal-, Polizei- und Steuersachen, vergleiche das Gesetz vom 30. Juli 1853. §. 7. G. S. S. 909. ꝛc.

§. 30.

Ist hingegen Derjenige, gegen welchen eine persönliche Execution verfügt werden soll, einem andern ordentlichen Gerichtsstande unterworfen, oder ist die Sache, auf welche die Hülfe zu vollstrecken, unter einer andern Jurisdiction gelegen, so muß der competente Richter wegen dieser Vollstreckung mittelst Requisition ersucht — zugleich auch dasjenige, wodurch die Gerichtsbarkeit des erkennenden Gerichts in der Sache begründet worden, in dem Requisitions-Schreiben, wenn es nicht von selbst klar ist, mit angeführt werden.

oder durch Requisitionen vollstrecken muß.

Die Execution des in der Reconvention gegebenen Erkenntnisses kann der Richter der Convention nicht unmittelbar, sondern nur mittelst Requisition des ordentlichen Richters des Widerbeklagten vollstrecken. (§. 27. Tit. 24. l. c. — §. 151. des Anhanges zur Ger. Ord.)

Anmerkung. Zum Zweck der Executionsvollstreckung gegen einen Einwohner in den Rheinlanden muß der Extrahent eine Urtels-Ausfertigung dem rheinischen Gerichte, mit dem Atteste der Rechtskraft, vorlegen, um das Urtel für vollstreckbar zu erklären, und sich alsdann damit an einen Gerichtsvollzieher wenden.

§. 31.

Sämmtliche Gerichte in den königlichen Landen sollen einander die nachgesuchte Rechtshülfe bei Vollstreckung der Executionen unter keinerlei Vorwande, selbst dann nicht, wenn der Requisition eine, für den Fall des Latitirens des Schuldners zulässige, offene Arrest-Ordre (Rescript vom 21. December 1796 und vom 12. Februar 1829) des competenten Gerichtes zum Grunde liegt, versagen — auch sich über die Rechtmäßigkeit des gesprochenen Urtels oder die verordnete Execution keine Beurtheilung und Entscheidung anmaßen — vielmehr den Schuldner, wenn er Erinnerungen dagegen machen sollte, damit lediglich an das requirirende Gericht verweisen und die Execution fortsetzen. Ereignet sich wegen der Competenz des erkennenden und requirirenden Richters irgend ein Anstand, oder glaubt das wegen Vollstreckung der Hülfe requirirte Gericht, daß in seine Rechte eingegriffen worden sei, so ist nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Tit. 2. §§. 131. u. f. w. zu verfahren.

(§. 28. Tit. 24. l. c. — §. 29. fällt weg in Folge des Gesetzes vom 2. Januar 1849 und der veränderten Gerichts-Organisation.)

§. 32.

Auch die von fremden und ausländischen Gerichten geziemend nachgesuchte Execution der bei denselben ergangenen Urtel müssen die Gerichte in königlichen Landen gehörig vollstrecken, es sei denn, daß sich wegen der Competenz des requirirenden Gerichtes oder sonst bei der Sache selbst ein Anstand ereignet, in welchem Falle das hiesige Gericht bei dem ihm vorgesetzten Landes-Justiz-Collegium, dieses aber nach Beschaffenheit der Umstände ferner bei dem Ministerium anfragen muß. (§. 30. Tit. 24. l. c.)

Anmerkung. Mit fremden Staaten abgeschlossene Verträge in dieser Beziehung, so wie das Princip der Reciprocität sind nicht außer Acht zu lassen. (Resc. vom 21. April 1834. Jahrb. Bd. 43. S. 488. und Resc. vom 4. November 1840. Min. Bl. S. 330.)

§. 33.

Wird eine Subhastation in Antrag gebracht, so ist in dem Zahlungsbefehle an den Schuldner die Frist, binnen welcher demselben genügt werden soll, auf vier Wochen zu bestimmen. Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des §. 3 dieser Zusammenstellung.

(§. 5. der Verord. vom 4. März 1834. — §. 15. des Gesetzes vom 20. März 1854. G. S. S. 115.)

§. 34.

Sind Fristbestimmungen der §. 3. und 33. dieser Zusammenstellung bezeichneten Art nicht zu berücksichtigen, so ist auf den Grund des dem Executor zugefertigten Befehles von demselben nach Maaßgabe der darin enthaltenen Anweisung, nach vorgängiger Behändigung der Benachrichtigung an den Schuldner, sofort zur Vollstreckung der Execution zu schreiten, es sei denn, daß der Schuldner durch Quittung des Gläubigers oder sonst in glaubwürdiger Weise die Berichtigung der Schuld, oder daß dem Executions-Mandate völlig Genüge geleistet ist, oder daß ihm eine Befristung Seitens des Extrahenten der Execution zu Theil geworden, nachweist.

(§. 15. des Ges. vom 20. März 1854. — Die §§. 31. 32. und 33. Tit. 24, l. c. fallen dem übrigen Inhalte nach weg.)

§. 35.

Sollte der Extrahent der Execution es zur Vollstreckung derselben kommen lassen, obgleich er bereits befriedigt worden, so bleibt er dem Gegner wegen Schimpf, Schäden und Kosten verhaftet.

(§. 34. Tit. 24. l. c.)

§. 36.

Von den in der Executions-Instanz noch zulässigen Einwendungen.

Die Vollstreckung des Judicates soll durch keine Einwendungen, auch nicht durch Vorschützung einer bei dem Urtel zum Grunde liegenden Nullität, viel weniger durch ein Restitutionsgesuch, der Vorschrift Tit. 16 Thl. I. der Gerichts-Ordnung gemäß, abgewendet werden können. (§. 35. Tit. 24. l. c.)

§. 37.

Es finden gegen die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtels nur die Einwendungen

a) der Zahlung,
b) der Compensation,
c) des Erlasses,
d) des Vergleiches —

in so weit statt, als durch letztern die Schuld verringert oder eine längere Zahlungsfrist bewilligt worden ist;

e) so wie im Falle des §. 19. des Gesetzes vom 20. März 1854., wenn gegen den Besitzer von Grundstücken der Personal-Arrest verhängt ist, der Einwand statt, daß die Grundstücke für die Forderung des Executionssuchers nach den Bestimmungen des §. 17. Tit. 47. Thl. I. der Gerichts-Ordnung genügende Sicherheit gewähren. —

Diese sofort geltend zu machenden Einwendungen ad a—d hemmen aber die Execution nur dann, wenn sie liquid sind (§. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) und die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst nach geschlossener Instruction der Sache ereignet haben, oder erst nach diesem Zeitpunkte zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind — ad e. wenn der geforderte Beweis geführt wird.

Ueber die Einwendungen ad a—d. wird nach dem §. 3. und §. 13. seq. der Verordnung vom 1. Juni 1833. verfahren.

§. 38.

Der in dem vorstehenden §. allegirte Tit. 47. Thl. I. der Gerichts-Ordnung ist durch die seit dem 1. October 1855. in Kraft getretene Concurs-Ordnung vom 8. Mai desselben Jahres aufgehoben. In Gemäßheit des Artikul II. und III. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung, muß zur Begründung der Einrede ad e. die im §. 429 Tit. VI. Abschn. I. derselben geforderte Sicherheit in dem §. 421. seq. l. c. bezeichneten Verfahren nachgewiesen und sofort bestellt werden.

(confer. die §§. 430. 431. und 432. — so wie den Extract aus der Concurs-Ordnung sub A.)

Beilage A.

(§§. 36. 37. und 39. Tit. 24. Thl. I. — Der §. 152. des Anhangs zur Ger.-Ordn. fällt weg.)

Anmerkung. Dem Extrahenten der Execution kann der Einwand der fehlenden Legitimation entgegengesetzt werden. — Erk. des Ob. Tribun. vom 17. März 1848. — Rechtssprüche Bd. IV. S. 17. Nr. 9. — bei Kostenforderungen auch der Einwand der Verjährung.

§. 39.

Auf unbescheinigte Einreden dieser Art muß das Gericht gar keine Rücksicht nehmen. Sind sie aber in der vorher bezeichneten Weise bescheinigt und begründet worden, so muß die Vollstreckung der Execution sofort ausgesetzt und über die Einreden in dem bezeichneten Verfahren verhandelt werden. (§. 38. Tit. 24. l. c.)